

Bericht des Gemeinderats zur Initiative „JA zu einem traditionellen Riehener Sport- und Schwimmbad jetzt!“; Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

Kurzfassung:

Am 6. Januar 2010 hat die Gemeindeverwaltung Riehen durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Initiative „JA zu einem traditionellen Riehener Sport- und Schwimmbad jetzt!“ den Formvorschriften der Ordnung der politischen Rechte entsprechen. Die Initiative will, dass die Einwohnergemeinde Riehen ihrer Bevölkerung ein „klassisches“ Schwimmbad zur Verfügung stellt, das an den öffentlichen Verkehr angebunden ist. Am 27. November 2010 wurde im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative publiziert.

Mit dem vorliegenden Bericht wird die rechtliche Zulässigkeit der Initiative geprüft und bejaht. Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat die Anträge, die Initiative für rechtlich zulässig zu erklären und ihm die Initiative zur Berichterstattung zu überweisen.

Politikbereich:

Publikums- und Behördendienste

Auskünfte erteilen:

Willi Fischer, Gemeindepräsident
061 646 81 11

Urs Denzler, Leiter Publikums- und Behördendienste
061 646 82 60

Februar 2011



1. Die Initiative

Am 6. Januar 2010 hat die Gemeindeverwaltung Riehen durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Initiative „JA zu einem traditionellen Riehener Sport- und Schwimmbad jetzt!“ den Formvorschriften der Ordnung der politischen Rechte (OPR; RiE 132.100) entsprechen.

Am 9. Januar 2010 wurde im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative wie folgt publiziert:

Gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 stellen die unterzeichneten, in der Gemeinde Riehen Stimmberechtigten folgendes unformulierte Initiativbegehren:

„Die Einwohnergemeinde Riehen stellt der Bevölkerung von Riehen ein klassisches Schwimmbad zur Verfügung, das an den öffentlichen Verkehr angebunden ist.“

2. Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

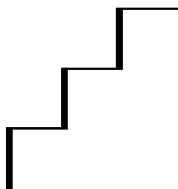
Eine Initiative wird gemäss § 30 der Ordnung der politischen Rechte (OPR) für zulässig erklärt, wenn

1. sie höherstehendem Recht nicht widerspricht,
2. sie sich nur mit einem Gegenstand befasst,
3. sie nichts Unmögliches oder offensichtlich Rechtswidriges verlangt.

Der Gemeinderat gestattet sich bei der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eine pauschale Betrachtungsweise.

- Der Einwohnerrat hat die zonenrechtlichen Grundlagen für die Realisierung eines Naturbads am Schlipf geschaffen (Volksabstimmung vom 25. April 2010) und verfolgt mit der Planung eines solchen Naturbads Ziele, die mit den Anliegen der Initiative nicht ohne Weiteres kompatibel sind. Diese Diskrepanz liegt in der Sache selbst, was aber nicht heisst, dass die Initiative deshalb höherem Recht widersprechen würde.
- Die Einheit der Materie ist gegeben. Es geht thematisch einzig um das zur Verfügung Stellen eines „klassischen“ Schwimmbads für die Riehener Bevölkerung. Die Verknüpfung mit dem Hinweis, das Bad müsse an den öffentlichen Verkehr angebunden sein, ist als zusätzliche Auflage zu verstehen. Damit wird die Einheit der Materie nicht verletzt.
- Was die Initiative verlangt, ist weder unmöglich noch offensichtlich rechtswidrig. Nach Planung und Bau eines Naturbads ist zwar die zusätzliche Realisierung eines „klassischen“ Schwimmbads sehr unwahrscheinlich. Unmöglich im Sinne der Prüfungskriterien nach § 30 OPR ist es aber nicht. Genauso wenig ist das Initiativbegehren rechtswidrig.

Der Gemeinderat folgert aus diesen Erwägungen, dass die Initiative gemäss § 30 OPR zulässig ist.



3. Unformulierte Initiative

Gemäss § 39 Abs. 1 OPR ist es Aufgabe des Einwohnerrats festzustellen, ob es sich bei der vorliegenden Initiative um eine formulierte oder um eine unformulierte handelt. Ein Begehren gilt als unformulierte Initiative, wenn es in der Form einer allgemeinen Anregung abgefasst ist. Einzig Inhalt und Zweck müssen eindeutig umschrieben sein (§ 29 OPR).

Die Initianten haben die Initiative ihrerseits bereits als unformulierte Initiative bezeichnet. Der Wortlaut der Initiative formuliert zwar klar, dass der Riehener Bevölkerung ein „klassisches“ Schwimmbad mit ÖV-Anschluss zur Verfügung zu stellen sei. Es wird jedoch nichts über Grösse, Lage, Ausgestaltung und Kosten vorgegeben und ein Kreditbeschluss ist ebenso wenig Teil der Initiative. Es handelt sich vorliegend klar um eine unformulierte Initiative.

4. Weiteres Vorgehen

Der Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative fällt zeitlich mit der Behandlung der Einwohnerratsvorlage betreffend Erstellung eines Naturbads zusammen. In dieser Konstellation macht es Sinn, dass der Gemeinderat sich die Initiative zur Berichterstattung überweisen lässt.

In Kenntnis des Parlamentsentscheids zum Naturbad wird er danach in der Lage sein, diesen Bericht adäquat zu verfassen.

5. Anträge

Der Gemeinderat stellt folgende Anträge:

1. Die Initiative „JA zu einem traditionellen Riehener Sport- und Schwimmbad jetzt!“ sei für rechtlich zulässig zu erklären.
2. Es sei festzustellen, dass es sich um eine unformulierte Initiative handelt.
3. Die Initiative sei dem Gemeinderat zur Berichterstattung zu überweisen.

Riehen, 1. Februar 2011

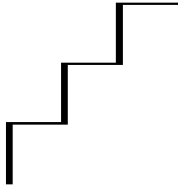
Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Initiative „JA zu einem traditionellen Riehener Sport- und Schwimmbad jetzt!“; Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Die Initiative „JA zu einem traditionellen Riehener Sport- und Schwimmbad jetzt!“ wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Es wird festgestellt, dass es sich um eine unformulierte Initiative handelt.
3. Die Initiative wird dem Gemeinderat zur Berichterstattung gemäss der Ordnung der politischen Rechte überwiesen.

Dieser Beschluss wird publiziert.“

Riehen,

Im Namen des Einwohnerrats

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Salome Hofer

Andreas Schuppli